

Die Aufgaben des Staatskommissars für das Wohnungswesen. Das Staatsministerium hat über den Aufgabenkreis des neuen Staatskommissars für das Wohnungswesen in einem Erlaß bestimmt, daß die nachstehend bezeichneten, bisher von verschiedenen Ministerien wahrgenommenen Geschäfte auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den Geschäftsbereich des Präsidenten des Staatsministeriums übergehen und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen bearbeitet werden:

1) vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten: die Baupolizei, die Angelegenheiten des Städtebaus, insbesondere Bauordnungs- und Fluchtlinienangelegenheiten, Wohnungswesen, Grundstücksumlagen, Maßnahmen gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, der Wiederaufbau Ostpreußens;

2) vom Ministerium des Innern: die Kommunalaufsicht, soweit sie mit dem Wohnungswesen zusammenhängt, die bevölkerungspolitischen Maßnahmen auf die Gebiete des Wohnungswesens vorbehaltlich der jeweils erforderlich werdenden Mitarbeit der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern, besonders auch auf dem Gebiete der Wohnungshygiene, die Angelegenheiten der Baugenossenschaften, die Förderung des Beamtenwohnungswesens durch Kreditgesetze, die Angelegenheiten der Mietpreisregulierung;

3) vom Ministerium für Handel und Gewerbe: die Angelegenheiten der Wohnungsaufsicht, die sozialpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens;

4) vom Finanzministerium: die Federführung bei Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergeben, unter Beteiligung des Finanzministers; diesem bleibt die Federführung unter Beteiligung des Staatskommissars in den Angelegenheiten der Bildung und erstzeitlichen Beaufsichtigung der Siedlungsgesellschaften, und zwar für jede Siedlungsgesellschaft bis etwa ein Jahr nach der Gründung; im übrigen bleibt die jetzt bestehende Mitwirkung des Finanzministers überall unberührt;

5) vom Ministerium für Landwirtschaft: die Bearbeitung der Angelegenheiten des städtischen Grundkredits, insbesondere auch der ausschließlich für den städtischen Grundkredit bestimmten Beleihungsanstalten, ausgenommen die Hypothekendarlehen, und unbeschadet der dem Minister des Innern verbleibenden Aufsicht über die Deutsche Pfandbriefanstalt und die Kreditanstalt für städtische Hausbesitzer in Posen in politischer Beziehung. Das Landwirtschaftsministerium wirkt bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit. Dem Ministerium für Landwirtschaft verbleibt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Hypothekendarlehen sowie des geplanten Schätzungswesens. Ferner geht über die Aufsicht über das nicht ländliche Siedlungswesen und über die etwa auf dem Gebiet des Bevölkerungsausgleichs zu ergreifenden Maßnahmen.

Im übrigen gehen die in einzelnen Gesetzen vorgeesehenen Zuständigkeiten von Ministern insoweit auf den Präsidenten des Staatsministeriums über, als die betreffenden sachlichen Aufgaben nach vorstehendem Erlaß jetzt von diesem wahrzunehmen sind.